



Förderrichtlinie zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Lüdinghausen

in der Fassung vom 06.02.2024

Inhalt

§ 1	Förderzweck.....	2
§ 2	Gegenstand und Umfang der Förderung	2
§ 3	Antragsberechtigung	3
§ 4	Fördervoraussetzungen	3
§ 5	Antragsverfahren	4
§ 6	Auszahlung der Förderung.....	5
§ 7	Rückzahlung der Förderung.....	5
§ 8	Rechtsanspruch.....	5
§ 9	Inkrafttreten und Förderzeitraum.....	6

§ 1 Förderzweck

- (1) Die Stadt Lüdinghausen fördert Maßnahmen zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten gemäß dieser Richtlinie. Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet langfristig zu sichern, sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen Gesundheitsstandort geschaffen werden.
- (2) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Lüdinghausen. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung geboten werden.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird
 - a. die Übernahme einer Praxis von ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztinnen oder Ärzten,
 - b. die Niederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis oder
 - c. die Einstellung einer Ärztin bzw. eines Arztes

auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen, für die eine entsprechende Einrichtung, ein Umbau, eine Renovierung oder die Anschaffung von medizinischen Geräten sowie eine Praxisausstattung erforderlich wird, mit einem einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 50% der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch von 35.000,00 €.

Bei Ärztinnen und Ärzten, die einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt ein anteiliger Investitionszuschuss.

- (2) Die Förderung nach Absatz 1 ist beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- (3) Die Förderung ist ein einmaliger Zuschuss, der zweckgebunden zu verwenden ist.

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Förderprogramms im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis, für die eine (potentielle) Unterversorgung besteht, auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen niederlassen wollen. Entsprechendes gilt für medizinische Versorgungszentren oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen und Ärzte einstellen.
- (2) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die eine Zweigpraxis oder eine Praxis einer ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin bzw. eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Lüdinghausen übernehmen.
- (3) Antragsberechtigt sind keine
 - a. Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 - b. Tiermedizinerinnen und Tiermediziner,
 - c. Apothekerinnen und Apotheker,
 - d. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie
 - e. Ausübende von Heilhilfsberufen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt zehn Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit durch die geförderte Person.
- (2) Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger muss
 - a. durch den Zulassungsausschuss bei der bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - b. sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen,
 - c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren (=Bindungsdauer) die haus- oder fachärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen auszuüben **oder eine Ärztin oder einen Arzt zu beschäftigen.**
- (3) Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat der Fördermittelgeberin mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise (Rechnungen oder Nachweise in anderer geeigneter Form) über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen.
- (4) Weitere Förderungen durch Dritte sind zulässig und werden auf diese Förderrichtlinie grundsätzlich nicht angerechnet. Eine Doppelförderung nach dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.
- (5) Alle Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Fördermittelgeberin unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Die Bewilligung der Förderung und weitere Modalitäten werden schriftlich in einem Vertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller festgehalten.

§ 6 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger per Überweisung in zwei Raten.

2/3 der bewilligten Förderhöhe wird bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an die Förderempfängerin bzw. den Förderempfänger ausgezahlt, frühestens jedoch sechs Monate vor Praxiseröffnung.

Der ausstehende Betrag von 1/3 wird bis spätestens vier Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten ausgezahlt.

- (2) Auf Wunsch kann die Auszahlung in bis zu zwölf monatlichen Raten nach Unterzeichnung des o.g. Vertrages erfolgen.
- (3) Sofern durch die endgültige Abrechnung eine Differenz zum Zuwendungsbetrag entsteht, so ist der Differenzbetrag innerhalb von vier Wochen nachträglich zu gewähren oder an die Fördermittelgeberin zurückzuzahlen.
- (4) Die Stadt Lüdinghausen als Fördermittelgeberin behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abzuweichen.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, sofern die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindefrist von zehn Jahren beendet worden ist, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Förderempfänger nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Summe der Rückzahlung errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Fördersumme dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsfrist fehlen.
In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Rechtsanspruch

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9 Inkrafttreten und Förderzeitraum

- (1) Die Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen in Kraft.
- (2) Der Förderzeitraum ist zunächst befristet vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes beschieden.
- (3) Die Stadt Lüdinghausen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie, die auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen veröffentlicht wird.

Sollen im Zuge der Bearbeitung von Förderanträgen Fallkonstellationen auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält die Stadt Lüdinghausen sich eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.